

Schulbus-Reglement

1. Gesetzliche Grundlagen

- Die Verantwortung für die Lernenden auf dem Schulweg liegt bei den Eltern. Die Gemeinde hat nur dann geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Lernende unzumutbar ist (§ 36a des Gesetzes über die Volksschulbildung und § 13 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung).
- Können die Lernenden aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit des Schulweges diesen nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Gemeinde auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.
- Ausnahmefahrten aufgrund der Entwicklung oder des Gesundheitszustandes eines Lernenden können durch die Eltern bei der Gemeinde schriftlich begründet beantragt werden.

2. Organisatorische Grundlagen

- Die Schulbusfahrten werden im Auftrag der Gemeinde ausgeführt. Lernende sind während den Fahrten gemäss gesetzlichen Erfordernissen betreffend gewerbsmässige Transporte durch das Transportunternehmen versichert.
- Die Aufsicht über die Schulbustransporte hat die Gemeinde.
- Lernende, die mit dem Schulbus gefahren werden, steigen an vorbestimmten Sammelplätzen in den Schulbus ein oder aus.

3. Weitere Transporte

- Nebst dem Transport von Lernenden, deren Schulweg zu lang oder zu gefährlich ist, werden auch Lernende mit dem Schulbus transportiert, welche den ordentlichen Schwimmunterricht der Schule besuchen.
- Für Fahrten von Schulreisen, Ausflügen, Exkursionen und dergleichen, kann das Schulbusunternehmen ebenfalls angefragt werden. Der Auftrag hat von den Lehrpersonen oder der entsprechenden Gruppe zu erfolgen, welche den Anlass organisieren. Diese Fahrten werden direkt über den Auftraggeber und nicht über die Schule abgerechnet.
Für diese zusätzlichen Fahrten darf der ordentliche Schülertransport nicht gestört werden.

4. Instanzen / Organisation

- Die Schulverwaltung erstellt eine Liste der Lernenden, welche im neuen Schuljahr mit dem Schulbus transportiert werden und leitet diese vor Beginn des neuen Schuljahres an die Transportunternehmung weiter.
- Die Gemeinde legt in Zusammenarbeit mit dem Schulbusunternehmen die Sammelplätze fest. Die Schulleitung teilt die Lernenden diesen Sammelplätzen zu.

- Die Fahrzeiten der Schülertransporte werden von der Gemeinde aufgrund der Stundenpläne festgelegt. Die Organisation der Transporte erfolgt durch das Schulbusunternehmen.
- Vor Beginn des neuen Schuljahres wird der Fahrplan durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Transportunternehmung erstellt.
- Die Eltern der mitfahrberechtigten Lernenden erhalten das vorliegende Reglement, den Busfahrplan sowie eine Einteilungsliste. Bei grundsätzlichen Änderungen wie z.B. Mitfahrberechtigung informiert die Schulverwaltung die Eltern.
- Es ist den Schulbusfahrern ohne Erlaubnis der Schulleitung nicht erlaubt, Kinder ohne Mitfahrberechtigung im Schulbus zu transportieren.

5. Verpflichtung der Eltern und der Lernenden

- Die Lernenden müssen zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Sammelplatz bereitstehen. Der Schulbus fährt pünktlich ab. Für den Transport zur Schule von Lernenden, die den Schulbus verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich. Wer den Bus für die Rückfahrt nach Hause verpasst, meldet es sich unverzüglich bei der Klassenlehrperson oder einer anderen Lehrperson, welche im Schulhaus unterrichtet.
- Die Lehrpersonen beenden den Unterricht pünktlich, damit die Lernenden zur vereinbarten Zeit den Schulbus erreichen.
- Die Lernenden haben die Anweisungen des Buspersonals zu befolgen. Unruhe beeinträchtigt die Konzentration des Buspersonals und gefährdet die Sicherheit der Mitfahrenden.
- Der Schulbus ist mit einer Videokamera ausgestattet, welche den Passagierraum erfasst. Das Transportunternehmen sorgt dafür, dass die Aufnahmen durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.
- Die Lernenden müssen sich im Schulbus hinsetzen und angurten.
- Essen und Trinken ist im Schulbus nicht erlaubt.
- Lernende, welche wiederholt zu spät am Sammelplatz erscheinen oder sich nicht an die Anweisungen der Schulbusfahrerinnen und -fahrer halten, werden mit folgenden Sanktionen belegt:
 - 1) Mündliche Verwarnung durch die Busfahrerin / den Busfahrer an die Eltern mit Mitteilung an die Schulleitung.
 - 2) Schriftliche Verwarnung an die Eltern durch die Schulleitung und die Gemeinde
 - 3) 1-wöchiger Ausschluss vom Schulbustransport durch die Schulleitung und die Gemeinde (schriftlicher Verweis)
 - 4) Definitiver Ausschluss vom Schulbustransport durch die Gemeinde.
- Eltern können die Lernenden jederzeit schriftlich vom Schulbustransport abmelden

6. Gültigkeit

Dieses Schulbusreglement tritt ab Beginn des Schuljahres 2025/2026 in Kraft.